

## Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Schelklingen



Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt nicht alle Kriterien erfüllt sind, kann der Gemeinderat im Rahmen einer begründeten Einzelfallentscheidung davon abweichen.

### 1. **Sichtbarkeit und Landschaftsbild**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen aus Wohngebäuden (einschließlich Wohngebäuden im Außenbereich) nicht einsehbar sein; Abstände zu Siedlungsflächen und Kulturdenkmälern werden einzelfallbezogen festgelegt und Blendwirkungen sind auszuschließen. Die Anlagen sollen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und sich durch naturnahe Eingrünung einfügen.

### 2. **Natur- und Artenschutz**

Für jede Anlage ist die Förderung der Artenvielfalt sicherzustellen und die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Grundlage sind insbesondere das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände und der Handlungsleitfaden „Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums. Empfohlen werden extensive Pflegeformen wie Schafbeweidung oder Mahd sowie eine geeignete Eingrünung. Dauergrünflächen sind zu bevorzugen.

### 3. **Steuerung des Ausbaus**

Die Stadt Schelklingen wird grundsätzlich nicht mehr als zwei laufende Planaufstellungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen durchführen. Es wird eine maximale Gesamtfläche von 96,28 ha zur Verfügung gestellt. Das Votum des Ortschaftsrats ist zwingend in die Abwägung einzubeziehen.

### 4. **Kommunale und bürgerschaftliche Beteiligung**

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Stadt Schelklingen sollen finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Anlage haben. Anlagen auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht, Betreiber sollen ihren Unternehmenssitz in Schelklingen haben.